



Gestützt auf eine private oder behördliche Anzeige nimmt die Polizei erste Ermittlungen vor. Sie sichert die Tatspuren und nimmt vorläufige Festnahmen vor. Die Polizei übermittelt die Ergebnisse der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, die zu entscheiden hat, ob eine Untersuchung zu eröffnen ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Vorverfahren auch ohne polizeiliche Ermittlungen einleiten und durchführen. **Anwalt der ersten Stunde:** Festgenommene Personen können sofort frei mit ihrer Verteidigung verkehren, die auch bei polizeilichen Einvernahmen anwesend sein kann.

Die Staatsanwaltschaft

- verhöört die beschuldigte Person und weitere Beweispersonen,
- nimmt Beweise ab,
- und ordnet Zwangsmassnahmen an (Beschlagnahme, Hausdurchsuchung, Telefonabhörung, Einsatz verdeckter Ermittler usw.). Gewisse Zwangsmassnahmen müssen vom Zwangsmassnahmengerecht genehmigt (z.B. Telefonabhörung, Einsatz verdeckter Ermittler) bzw. angeordnet werden (Untersuchungs- und Sicherungshaft).
- Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei auch während der Untersuchung Ermittlungsaufträge erteilen. Die Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unterliegt der Beschwerde an die jeweilige Beschwerdeinstanz von Bund bzw. Kanton. Diese Instanz beurteilt auch Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen, die vom Zwangsmassnahmengerecht genehmigt bzw. angeordnet worden sind.
- Absprache über Schuld und Strafe zwischen Staatsanwaltschaft und beschuldigter Person (abgekürztes Verfahren).
- Alternative Streitbeilegung: Verständigung zwischen Täter und Opfer in Form des Vergleichs oder der Mediation.
- Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie einen Strafbefehl erlässt, Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt.

Das Gericht prüft, ob die Anklage und die Akten ordnungsgemäss sind, und setzt die Hauptverhandlung an.

- Beantragt die Staatsanwaltschaft eine unbedingte Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme, findet grundsätzlich ein unmittelbares Beweisverfahren statt.
- In Straffällen von geringerer Schwere kann sich die Beweisabnahme auf die Einvernahme der beschuldigten Person beschränken.

Gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts ist Berufung an das Berufungsgericht zulässig.

Beim Auftauchen neuer Beweise kann die Revision des rechtskräftigen Urteils verlangt werden.